

Geschäftsordnung

für den Sportbeirat der Gemeinde Neufahrn

§ 1

Zusammensetzung

1. Dem Sportbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) Der Sportreferent/die Sportreferentin der Gemeinde als Vorsitzende/r des Sportbeirates
 - b) ein/eine stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Sportbeirates
 - c) der 1. Bürgermeister der Gemeinde
 - d) je 1 Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften, wobei diese Gemeinderatsmitglieder jeweils von den Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften benannt werden
 - e) ein/eine Vertreter/in des TSV Neufahrn 1919 e. V.
 - f) ein/eine Vertreter/in des FC Neufahrn e. V.
 - g) ein/eine Vertreter/in des FC Mintraching
 - h) ein/eine Vertreter/in des SC Massenhausen
 - i) ein/eine Vertreter/in des TC Blau Weiß Neufahrn
 - j) ein/eine Vertreter/in des Schwimmvereins SV ,77 Neufahrn e. V.
 - k) ein/eine Vertreter/in des Ländl. Reit- u. Fahrverein Massenhausen e.V.
 - l) ein/eine Vertreter/in der Isar-Schützen Mintraching
 - m) ein/eine Vertreter/in des Schützenvereins „Eintracht Giggerhausen e. V.“
 - n) ein/eine Vertreter/in des Schützenvereins „Herz Ass“ Neufahrn
 - o) ein/eine Vertreter/in des Schützenvereins Isaria Neufahrn 1890 e. V.
 - p) ein/eine Vertreter/in des Schützenvereins „Kleeblatt“ Neufahrn e. V.
 - q) ein/eine Vertreter/in des Schützengesellschaft Massenhausen
 - r) ein/eine Vertreter/in des Segel-Surf-Club Neufahrn e. V.
 - s) ein/eine Vertreter/in der Fischerfreunde Neufahrn e. V.
 - t) ein/eine Vertreter/in des Türkischen Kulturvereins Neufahrn und Umgebung e. V.
 - u) ein/eine Vertreter/in der The Wanderers e. V.
2. Der/die Stellvertreter/in wird auf Vorschlag von Mitgliedern des Sportbeirates bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Abstimmung (Beschluss) in öffentlicher Sitzung durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirates.
3. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder des Sportbeirates von einem Mitglied des Vereins vertreten.

4. Institutionen und Organisationen des Sportbereiches in der Gemeinde Neufahrn und Institutionen und Organisationen außerhalb der Gemeinde Neufahrn, deren Tätigkeitsfeld sich auf den Gemeindebereich erstrecken, können auf Antrag in den Sportbeirat aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Sportbeirat.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss des Sportbeirates.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Sportbeirates ist ehrenamtlich, Entschädigungen oder Verdienstausfallersatz werden nicht gewährt.

§ 2 Aufgaben

Der Sportbeirat hat die folgenden Aufgaben:

- a) Förderung der Sporttätigkeit in der Gemeinde Neufahrn
- b) Information und Beratung des Gemeinderates in sportlichen Angelegenheiten
- c) Koordinierung der Zusammenarbeit der einzelnen Sportvereine und Gruppierungen die im sportlichen Bereich tätig sind
- d) Information der Bürger/Bürgerinnen über die sportlichen Einrichtungen und Aktivitäten in der Gemeinde Neufahrn

§ 3 Geschäftsgang

1. Die im Sportbeirat gefassten Beschlüsse stellen Empfehlungen an den Gemeinderat und an die einzelnen Vereine und Gruppierungen in der Gemeinde Neufahrn dar und werden der Gemeinde vorgelegt.
2. Die Sitzungen des Sportbeirates sind öffentlich, soweit nicht öffentliche Belange oder private Interessen dem entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Sportbeirat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Sportbeirat wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung kann auch von mindestens einem Viertel der nach § 1 Nr. 1 bestellten Mitglieder verlangt werden, wenn begründete Belange dies erfordern.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen.
5. Anträge zur Tagesordnung, die Finanzmittel der Gemeinde erfordern, sind schriftlich zu stellen.

6. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem Vertreter/in eröffnet, geleitet und geschlossen.
7. Der Sportbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 anwesend ist.
8. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Antrag stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Sachverständige können zugezogen werden.
10. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Sportbeirates sind Niederschriften anzufertigen, der/die Schriftführer/in wird vom Sportbeirat jeweils bestimmt.

§ 4

Änderung dieser Geschäftsordnung

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Sportbeirates beschlossen werden.

§ 5

Auflösung

Die Auflösung des Sportbeirates können nur 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Sportbeirat in seiner Sitzung am 05. Mai 2015 beschlossen worden.

Sie tritt mit Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Sportbeirates in Kraft.

Neufahrn, den 05.05.2015

Mauwela 

(Unterschrift)